

Eine wesentliche Grundvoraussetzung hierfür besteht in der ständigen und auf hohem Niveau stehenden Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung, der dazu erlassenen Hausordnungen sowie in einer exakten Ausführung der vom Leiter der Abteilung XIV gegebenen Befehle und Weisungen. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die konsequente Durchsetzung der festgelegten Sicherheitsgrundsätze. Unter Beachtung dieser Grundsätze muß verhindert werden, daß die Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS durch die Inhaftierten ernsthaft gefährdet werden kann.

Die in der Diplomarbeit von Wiedemann und Just erarbeiteten Sicherheitsgrundsätze

- "bei allen durchzuführenden politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen höchste revolutionäre Wachsamkeit und unbedingte Wahrung und Einhaltung der Geheimhaltung und Konspiration zu gewährleisten,
- ständige Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Untersuchungshaftanstalt, vor allem zur vorbeugenden Verhinderung aller Störungen, die gegen den Vollzugsprozeß gerichtet sind,
- die Forderung zu stellen, konsequent und umfassend die Ordnung und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten (Hausordnung) durchzusetzen,
- unter allen politisch-operativen Lagebedingungen die Absicherung der Dienstobjekte und Einrichtungen der Linie XIV gegen alle Angriffe von außen zu gewährleisten,